

PARK(*ing*) Day[®]

Stadtteilstrohmarkt in Lindenau am Parking Day



Datum	15. September 2017
Uhrzeit	15:00-open end (bis maximal 22Uhr)
Ort	Parkplätze in Lindenau, vorrangig die Parkplätze rund um den Lindenauer Markt
Anlass	Parking Day zu Beginn der Europäischen Mobilitätswoche
Konzept	Bewohner*innen Lindenaus machen auf Parkplätzen vor ihren Häusern am Parking day einen Flohmarktstand
Zielgruppe	Bewohner*innen aus Altlindenau, Lindenau
Anmelder	Alle Teilnehmer*innen melden ihre Parklücke selbst an, wie im Manual_Park(ing) Day.pdf beschrieben. Wir empfehlen die Anmeldung als Kundgebung: <i>Parking day 2017 in Lindenau</i> , evtl. mit dem Zusatz: <i>Nahversorgung jetzt – Lindenau als Stadtteil der kurzen Wege!</i>
Hintergrund	<p>Der Park(ing) Day ist ein seit 2005 international jährlich begangener Aktionstag zur Re-Urbanisierung von Innenstädten: In der Regel am dritten Freitag des Septembers werden Parkplätze im öffentlichen Straßenraum beispielhaft kurzfristig umgewidmet. Bürger*innen können die sonst zugewidmeten Flächen so ausnahmsweise auf andere Weise nutzen und ihre Stadt so neu erleben: beispielsweise als grüne Oase bzw. Pflanzinsel, als Gastronomie- und Sitz- oder Spielfläche, Fahrradabstellplatz oder Anderes. In Leipzig wird der Parking Day vom ÖKOLÖWEN organisiert.</p> <p>Weiterführende Infos in Internet hier: https://www.parking-day-leipzig.de/warum-park-ing-day/</p>
Aufruf	<p>In einer Wachsenden Stadt ist öffentlicher Raum ein knappes Gut. Ein großer Teil dieses öffentlichen Raumes wird traditionell zum privaten Aufbewahren/Abstellen von PKW genutzt und steht damit für andere Nutzungen nicht zur Verfügung.</p> <p>Eine Stadt der kurzen Wege kann helfen, (motorisierten) Verkehr zu vermeiden. Wer seine Besorgungen im Nahumfeld</p>

PARK(*ing*) Day®



erledigen kann, braucht nicht unbedingt ein Auto. Wer alles, was sie oder er zum Leben braucht, um die Ecke erwerben kann, kann dies zu Fuß tun. Wir wollen am Parking Day - 2017 ist dies der 15. September – beispielhaft in Lindenau aufzeigen, wie eine Nahversorgung aussehen kann. Dazu wollen wir Parkplätze – amtsdeutsch „Stellflächen“ oder „Parkstände“ für den ruhenden Verkehr – in Nahversorgungszentren umwidmen. Dazu rufen wir die Bewohner Lindenaus auf, am 15.9 den Parkstand vor ihrem Haus oder zentral einen Parkplatz rund um den Lindenauer Markt ab 15Uhr zu einem Flohmarktstand umzuwidmen.

In Lindenau ist man am besten zu Fuß unterwegs!

Organisatorisches Der Ökolöwe informiert die Stadtverwaltung über den Parkingday an sich und dass am 15.9. mehrere Parkplätze durch Initiativen und Privatpersonen umgenutzt werden. Anmeldung erfolgt als „Versammlung“ in dem Formular *„Stadt-Leipzig_Versammlungs-Anmeldung.pdf“*, das diesem Aufruf beigelegt ist. Dort ist auch erklärt, was ihr alles dem Ordnungsamt mitteilen und angeben müßt. Als Thema/ Motto der Versammlung genügt „Parking day 2017 in Lindenau“. Wählt „Versammlung/ Kundgebung“, Datum ist der 15.09.2017, Uhrzeit ab 15Uhr bis xxUhr (maximal 22Uhr) und ihr erwartet ca 10 Personen gleichzeitig an Eurer Parklücke, damit die Beauftragung seitens der Stadtverwaltung an Ordner für Eure Kundgebung nicht zu hoch wird. Als Kundgebungsmittel gebt ihr Eure für die Umgestaltung der Parklücke erforderlichen Materialien an: Stühle, Tisch, evtl. Plakatwände in der ihr Eure Initiative vorstellt.

Weitere Informationen Manual des Ökolöwen zum Parkingday.pdf
<https://www.parking-day-leipzig.de/>

Kontakt und Fragen Hagen de la Motte
parkingdaylindenau@web.de
0176/355 65 703



Hinweise zur Durchführung von Versammlungen/Aufzügen unter freiem Himmel

Begriffsbestimmungen:

Versammlung

Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Sie ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist.

Kundgebung

ist eine „stationäre“ Versammlung.

Aufzug

ist eine sich fortbewegende Versammlung (Demonstration).

Bekanntgabe einer Versammlung

ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis. Sie kann frühestens 48 Stunden nach der Anmeldung der Versammlung bei der Versammlungsbehörde erfolgen.

Gestaltungsfreiheit:

Mit der Gestaltungsfreiheit bezüglich des Ortes der Versammlung ist kein Anspruch gegen Private auf Überlassung eines Grundstückes eingeräumt. Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz richtet sich in seiner Dimension als Grundrecht ausschließlich gegen Staats- und Hoheitsträger. Das Hausrecht an Flächen, die sich im Privateigentum befinden, wird hierdurch ausdrücklich nicht berührt. Für die Benutzung solcher Flächen ist das Einverständnis des Eigentümers bzw. Besitzers einzuholen.

Wann, wo und in welcher Frist ist eine Versammlung anzumelden?

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel im Stadtgebiet Leipzig veranstalten will, hat dies dem Ordnungsamt/Veranstaltungsstelle als zuständige Versammlungsbehörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen.

Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei dem Ordnungsamt/Veranstaltungsstelle oder bei der [Polizei](#) anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung).

Eine Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- zeitlicher und räumlicher Verlauf der Versammlung
- Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung
- das Versammlungsthema
- Name und Anschrift des Veranstalters und des Leiters der Versammlung sowie dessen Stellvertreters mit ihren persönlichen Daten (hierzu zählen Familienname, Vorname und Anschrift)
- Beantragung von Ordnern in bestimmter Zahl
- Benennung der Kundgebungsmittel, die zum Einsatz kommen
- Teilnehmerzahl

Versammlungsleiter:

- Der Versammlungsleiter oder sein Stellvertreter hat für die Dauer der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- Für die Durchsetzung evtl. Auflagen ist der Versammlungsleiter, in seiner Abwesenheit sein Vertreter, verantwortlich.
- Der Versammlungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen. Er ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Verlauf eingehalten wird. Er muss mit seinen Anweisungen jederzeit alle Teilnehmer der Versammlung erreichen können.
- Der Versammlungsleiter hat allen Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die durch sie zu beachtenden Auflagen bekannt zu geben und sie erforderlichenfalls auf die bei Zuwiderhandlungen mögliche Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren hinzuweisen.
- Kommt es zu Ausschreitungen und vermag sich der Versammlungsleiter nicht durchzusetzen, so hat er die Versammlung zu unterbrechen, erforderlichenfalls zu schließen.

Ordner:

- Die Verwendung von Ordnern unterliegt einem Erlaubnisvorbehalt
- Der Versammlungsleiter hat dafür zu sorgen, dass alle genehmigten Ordner während der Dauer der Versammlung ständig anwesend sind. Den eingeteilten Ordnern sind die erlassenen Auflagen bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter hat sie darüber hinaus vor Beginn der Versammlung über ihre Aufgaben zu belehren und anzuhalten, gegen Störer in angemessener Weise einzuschreiten.
- Die Ordner sind durch weiße Armbinden zu kennzeichnen, die nur die Aufschrift „Ordner“ tragen dürfen.
- Die Ordner dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von § 2 Abs. 2 Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG) mit sich führen und müssen volljährig sein.

Kundgebungsmittel:

- Ein Megaphon kann, unter Berücksichtigung der Örtlichkeit, ab einer Teilnehmerzahl ab 20 Personen zugelassen werden und darf nur für Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden.
- Die Lautstärke ist dabei so einzustellen, dass nur die unmittelbaren Versammlungsteilnehmer angesprochen und darüber hinaus Passanten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
- Sofern für den Betrieb der Lautsprecheranlage die Verlegung elektrischer Kabel notwendig ist, sind die Kabel von fachkundigen Personen so zu verlegen, dass keine Unfälle entstehen können.
- Musikdarbietungen mittels Lautsprecheranlage sind nur für die Dauer der Veranstaltung gestattet.

Beseitigung von Verunreinigungen:

Der Versammlungsort ist nach Beendigung der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen, evtl. Verunreinigungen sind vom Veranstalter sofort und gründlich auf dessen Kosten zu beseitigen.

Verhütung von Sachbeschädigungen und Unfällen:

- Der Versammlungsleiter bzw. dessen Stellvertreter hat darauf hinzuwirken, dass von den Teilnehmern der Versammlung keine Sachbeschädigungen vorgenommen werden.
- Für Unfälle aller Art und Sachbeschädigungen, die durch die Versammlung oder die aus Anlass der Versammlung an Straßen und Nebenanlagen verursacht werden, sowie für Ansprüche Dritter, ist der Veranstalter haftbar.

Verkehrsrechtliche Hinweise:

- Eine „Blockade“ von Straßen oder Kreuzungen ist nicht zuzulassen.
- Während des Demonstrationzugs ist der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen. Der Demonstrationzug hat sich so weit wie möglich auf der rechten Fahrbahnhälfte zu bewegen.
- Für Polizei- und Rettungsfahrzeuge ist die freie Durchfahrt jederzeit zu gewährleisten.

Beendigung der Versammlung:

Der Versammlungsleiter hat den Teilnehmern den Schluss der Versammlung bekannt zu geben und sie aufzufordern, sich umgehend, unter Mitnahme der Transparente, Fahnen, Plakate, sonstiger Kundgebungsmittel und persönlicher Abfälle vom Versammlungsort zu entfernen.

Kontakte

Postanschrift:

Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Veranstaltungsstelle, 04092 Leipzig

Hausanschrift:

Technisches Rathaus,
Prager Straße 118-136,
04317 Leipzig

Haus A, Eingang A.I, 4. Etage, Zimmer A.4.058

Öffnungszeiten:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 13 bis 16 Uhr

Tel.: 0341 123-86/-90/-91/-92/-93/-94/-96

Fax: 0341 123-8695

E-Mail: ordnungsamt@leipzig.de

Behördenwegweiser der Stadt Leipzig:

www.leipzig.de/wegweiser

▼ Bitte senden an:

Stadt Leipzig
Ordnungsamt
Veranstaltungsstelle
04092 Leipzig

Eingangsvermerk

► **Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Gemäß § 14 Abs. 2 Versammlungsgesetz ist in der Anmeldung anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll. Ohne vollständige Angaben zur Anmeldung ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich. Die erhobenen persönlichen Daten werden in der Veranstaltungsstelle zehn Jahre gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt, abgesehen von gesetzlichen Verpflichtungen, grundsätzlich nicht.

Hausanschrift

Technisches Rathaus
Prager Straße 118 – 136
Haus A, Eingang A I, 4. Etage
04317 Leipzig

► [zum Behördenwegweiser](#)

► Bitte beim handschriftlichen Ausfüllen in Druckschrift schreiben.

Anmeldung einer Versammlung/eines Aufzuges

nach § 14 Gesetz über Versammlungen und Aufzüge ([Versammlungsgesetz](#))

Veranstalterin/Veranstalter

Name, Vorname der anzusprechenden Person

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Für Rückfragen:
Erreichbarkeit werktags

Telefon

Fax

Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Für Rückfragen:
Erreichbarkeit werktags

Telefon

Fax

Thema/Motto der Versammlung

Versammlung/Kundgebung – an einem festen Ort

Datum

Uhrzeit (von – bis ca.)

erwartete Teilnehmerzahl

Versammlungsort (Straße, Hausnummer, PLZ)

Kundgebungsmittel – Angaben über mitgeführte Fahrzeuge, Lautsprecher, Fahnen, Transparente usw.

Aufzug/Demonstration

Datum

Uhrzeit (von – bis ca.)

erwartete Teilnehmerzahl

Auftaktkundgebung

dann Angabe des Versammlungsortes

Findet nicht statt

Zwischenkundgebung

dann Angabe des Versammlungsortes

Findet nicht statt

Abschlusskundgebung

dann Angabe des Versammlungsortes

Findet nicht statt

Aufzugsstrecke (Angabe aller durch den Aufzug berührten Straßen, Wege oder Plätze)

Kundgebungsmittel (Angaben über mitgeführte Fahrzeuge, Lautsprecher, Fahnen, Transparente usw.)

Die Genehmigung von Ordnern wird beantragt (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 VersG)

▼ Anzahl

Datum

Unterschrift der anmeldenden Person

Manual zur PARK-Gestaltung

PARK(ing) Day Leipzig

Die Aktion

Euer PARK

Anmeldung

1. PARK(ing) Day | Die Aktion

Parklücken einen Tag lang in PARKs verwandeln

Freiräume schaffen, wo sonst Fahrzeuge stehen – weltweit nutzen Aktivist_innen, Künstler_innen und Bürger_innen den PARK(ing) Day um ihre Stadt zu gestalten. Sie besetzen einen Teil des öffentlichen Raumes und machen Parklücken vorübergehend zu bunten, belebten Zwischenräumen: offen und begehbar, zugänglich für alle.

Mit euren Einfällen schafft ihr gemeinsam Aufmerksamkeit für eine andere Nutzung von Straßen und Plätzen. Die Aktionen am PARK(ing) Day zeigen, wie stark der öffentliche Raum in unseren Städten von Autos bestimmt wird.

Auch in Leipzig gibt es den PARK(ing)-Day

Für einige Stunden an diesem Samstag werden PKW-Stellplätze zu autofreien Bereichen. PARKs, temporär umgestaltete Parklücken, laden zum Verweilen ein. In diesen Lücken entsteht Raum für Kommunikation und Muße.

Einen Tag oder einige Stunden lang werden PKW-Stellplätze anders genutzt als sonst: PARKs, temporär umgestaltete Parklücken, laden zum Verweilen und Unterhalten ein.

Der PARK(ing) Day wurde initiiert von „Rebar“, einem kreativen Kollektiv aus San Francisco. Das war im Jahr 2005, seit dem beteiligen sich jedes Jahr in vielen Städten der Welt immer mehr Menschen an diesem Aktions-Tag. In diesem Manual erfährst du, wie du mitmachen kannst und was die Idee des PARK(ing) Day ist.

2. PARK(ing) Day | Euer PARK

Es ist eure Stadt

Gestaltet gemeinsam mit Freund_innen eine Parklücke zu einem PARK um! Auch als Initiative, Familie, Jugendgruppe, Verein, Schulklasse etc. könnt ihr mitmachen.

Einsetzen, umsetzen, hinsetzen. Damit Leipzig zumindest an diesem Tag grüner, ruhiger und entspannter ist. Also einfach lebenswerter.

Dabei steht euch völlig frei, auf welche Art ihr euren PARK zu einer kleinen autofreien Zone macht. Egal ob Rasenflächen, Blumen, Hängematten, Bänke, Stühle, Strandkörbe oder was sonst noch zum Ausruhen und Verweilen einlädt – gestaltet euren PARK, wie es euch gefällt.

Es ist eure Aktion

Picknicken, spielen, eine Lesung oder ein Straßenkonzert genießen, ruhen, reden – es liegt an euch, was aus einer Lücke werden kann.

Die Ergebnisse und den Weg dahin dokumentiert eine Fotografin. Auf parking-day-leipzig.de werden die Bilder zu sehen sein. Dort könnt ihr entscheiden, welcher PARK der schönste/kreativste ist und einen Preis bekommt.

Mehr zum PARK(ing) Day Leipzig findet ihr auf den Seiten von parking-day-leipzig.de, Informationen zum internationalen Aktions-Tag gibt's auf parkingday.org.

3. PARK(ing) Day | Anmeldung

Bevor ihr eine Parklücke besetzt, macht euch ein paar Dinge klar –

um das Ziel des PARK(ing) Days nicht zu diskreditieren, aber auch um euch nicht in Schwierigkeiten zu bringen. Im Zweifelsfall erspart ihr euch Ärger mit dem Ordnungsamt oder der Polizei und es hilft allen, den PARK(ing) Day entspannt und friedlich zu gestalten.

Drei verschiedene Möglichkeiten bieten sich an, einen PARK zu organisieren: die "Sondernutzung" (A), die "Versammlung" (B) oder die "Eilversammlung" (C). Wie das geht, steht hier:

A) SONDERNUTZUNG

Stellplätze im öffentlichen Raum dürfen mit einer Sondernutzungserlaubnis für andere Zwecke genutzt werden. Im Fall des PARK(ing) Days wäre die Sondernutzung eine "Infoveranstaltung" mit Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums. Die Genehmigung erteilt das Ordnungsamt (Verkehrsüberwachung und Veranstaltungsstelle: Frau Cornelia Heyner, Tel. 0341 123-8693). Das Antrags-Formular gibt's weiter unten zum Herunterladen. Eine Sondernutzungserlaubnis kostet Gebühren. Die Sondernutzung muss i.d. Regel 14 Tage, spätestens aber 72 Stunden vorher beantragt werden.

B) VERSAMMLUNG

Meldet eine "Versammlung unter freiem Himmel/ Kundgebung" bei der Veranstaltungsstelle des Ordnungsamts an. Das Formular mit weiteren amtlichen Hinweisen findet ihr zum Herunterladen hier auf der Seite. Informationen und Anmeldung: Ordnungsamt der Stadt Leipzig, Verkehrsüberwachung und Veranstaltungsstelle (Peter Reinert, Tel. 0341 123-8696 | Cornelia Heyner, Tel. 0341 123-8693 | Fax 0341 123-8695)

Zu den Begriffen: "Versammlung" meint die "Zusammenkunft von mind. zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Sie ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkt ist."

"Bekanntgabe" meint die "Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeitpunkt und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis."

Zum Ablauf: "Versammlungen unter freiem Himmel müssen spätestens 48 Stunden vor deren Bekanntgabe angemeldet werden."

C) EILVERSAMMLUNG

Wer diese Information nicht mehr rechtzeitig liest und sich erst am Samstag, den 17.09.2011, kurzfristig zur Teilnahme am PARK(ing) Day entschließt, macht eine Eilversammlung. Denn: "Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe beim Ordnungsamt/ Veranstaltungsstelle oder bei der Polizei anzuzeigen."

Meldet also in diesem Fall die Eilversammlung mit einem Anruf dem Ordnungsamt oder der Polizei. Benennt den Anlass der Eilversammlung [Aktionstag PARK(ing) Day Leipzig – Ziel ist die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung zum Thema nachhaltige Mobilität und Nutzung des öffentlichen Raums. Es geht darum Passanten aktiv anzusprechen, sie zu informieren und mit ihnen ins Gespräch zu kommen.], und gebt den Ort der Spontanversammlung sowie einen Ansprechpartner an. Ordnungsamt, Verkehrsüberwachung und Veranstaltungsstelle: Tel. 0341 123-8696

Polizeidirektion Leipzig: Tel. 0341 966-0

Was ist ein Parkplatz/ eine Stellfläche?

Der *Parkplatz* zählt zu den Anlagen des ruhenden Verkehrs und dient als Abstellfläche für Kraftfahrzeuge. Er bildet eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren *Stellplätzen* (bei einem Parkplatz auf privatem Grund) oder *Parkständen* (bei einem Parkplatz auf öffentlichem Grund) besteht. Umgangssprachlich wird häufig auch der einzelne Stellplatz oder Parkstand als Parkplatz bezeichnet. Die Verbindungswege innerhalb eines Parkplatzes heißen *Fahrgassen*. Gebäude, die dem Einstellen von Kraftfahrzeugen dienen, werden *Parkbauten* genannt. *Parkleitsysteme* informieren den Verkehrsteilnehmer über Lage und Auslastung eines Parkplatzes.

Parkraumbewirtschaftung meint die Erhebung von Parkgebühren auf Parkplätzen.

Öffentliche Parkplätze sind ein wichtiger Bestandteil der Verkehrsinfrastruktur, da sie Einfluss auf den Gesamtverkehr eines Siedlungsgebietes haben. Ihre Anlage fällt in den Aufgabenbereich der Verkehrsplanung, die Benutzung wird durch die *Straßenverkehrsordnung (StVO)* geregelt.

Woran erkennt ihr einen Parkplatz?

Parkplätze müssen nicht speziell gekennzeichnet sein. Ist eine Fahrbahn so breit, dass selbst bei Gegenverkehr der nachfolgende Verkehr nicht behindert wird, so darf dort das Fahrzeug grundsätzlich geparkt werden. Ausnahmen bilden Kreuzungsbereiche und Bereiche, auf denen entweder ausdrücklich das Parken mit Verkehrszeichen untersagt wird oder abgesenkte Borde bestehen (z.B. vor Grundstückszufahrten). Häufig bestehen mit weißen Linien markierte Parkflächen, die auch durch ein blaues Verkehrsschild mit einem großen „P“ gekennzeichnet sind. Die Linien markieren Grenzen.

Prinzipiell gilt in der Straßenverkehrsordnung die gegenseitige Rücksichtnahme. Behinderungen sollten daher unterbleiben.

Wie „parkt“ ihr am besten?

Geparkt wird prinzipiell längs zur Fahrbahn am rechten Fahrbahnrand. Ausnahmen können durch entsprechende Schilder oder weiße Linien angeordnet sein.

Braucht ihr für euren PARK einen Parkschein?

Ja, wenn ein kostenpflichtiger Stellplatz parkiert wird und (siehe oben) keine Sondernutzung (A) beantragt oder die Aktion nicht als Demonstration (B) bzw. Spontan-Demonstration (C) gilt.